

ZUSCHUSSRICHTLINIEN

FÜR DIE VEREINE

IN MÖRFELDEN-WALLDORF

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen
2. Anwendungsbereiche
3. Durchführung der Förderung
4. Schlussvorschriften

ZUSCHUSSRICHTLINIEN FÜR DIE VEREINE IN MÖRFELDEN-WALLDORF

1. Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen

Die Stadt Mörfelden-Walldorf ist bereit, alle Vereine, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind, zu unterstützen, falls die Vereine folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1 Die Mitgliedschaft in einem für sie zuständigen Dachverband (z. B. Landessportbund für alle Sportvereine, Deutscher Sängerbund für alle Gesangsvereine usw.).
Der Magistrat kann berechnigte Ausnahmen zulassen.

1.2 Die Gemeinnützigkeit, diese ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann von dem Magistrat in Übereinstimmung mit dem zuständigen Fachausschuss eine Zuwendung bewilligt werden, wenn der betroffene Verein zwar die in § 52 Abs. 2 Abgabenordnung genannten Zwecke nicht erfüllt, der Vereinszweck jedoch auf eine ähnliche Tätigkeit gerichtet ist und dieser Verein einen bedeutsamen Beitrag im Interesse des Gemeinwesens leistet.

1.3 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2. Anwendungsbereiche

2.1 Allgemeine Vereinsarbeit

2.2 Jugendarbeit

2.3 Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit über den Vereinszweck hinaus

2.4 Vereinsjubiläen

2.5 Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitern

2.6 Sportliche und kulturelle Jugendfahrten

2.7 Laufende Unterhaltung, Bau oder Ausbau von Sportanlagen

3. Durchführung der Förderung

3.1 Allgemeine Vereinsarbeit

Für die allgemeine Vereinsarbeit gewährt die Stadt jährliche Zuwendungen in Höhe von € 2,-- pro Mitglied. Liegt der Monatsbeitrag des zu unterstützenden Vereins unter der genannten Höhe, wird nur ein Zuschuss in Höhe des monatlichen Vereinsbeitrages gewährt.

3.2 Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Vereinsjugendarbeit erhält der Verein pro jugendliches Mitglied zusätzlich € 1,50. Bei Vereinen, die in den Wintermonaten keine öffentlichen oder vereinseigenen Übungsstätten benutzen können und deshalb Übungsstätten anmieten müssen, erhöht sich dieser Beitrag auf € 2,60 pro betroffenem jugendlichem Mitglied. Jugendliche sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3.3 Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Werden internationale Veranstaltungen oder besonders förderungswürdige Veranstaltungen geplant, die mit unzumutbaren Kosten für den Veranstalter verbunden sind, so kann die Stadt eine Ausfallbürgschaft übernehmen.

Diese Veranstalter sind verpflichtet, rechtzeitig, d. h. schon bei der Planung einer Veranstaltung, mit der Stadt Art und Umfang der Veranstaltung zu besprechen. Ein vorher aufzustellender Kostenvoranschlag muß von der Stadt genehmigt werden.

Die im Kostenvoranschlag vorläufig vereinbarte Ausfallbürgschaft wird endgültig festgelegt, wenn die Veranstaltung kostenmäßig abgerechnet ist. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kostenrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung gerechnet, bei der Stadt vorzulegen.

Für Veranstaltungen, die in Mörfelden-Walldorf stattfinden, deren Träger Verbände oder sonstige Organisationen sind, die nicht ihren Sitz in Mörfelden-Walldorf haben, werden keine Zuschüsse gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn Mörfelden-Walldorfer Vereine diese Veranstaltung ausrichten. Auf Antrag kann der ausrichtende Verein einen angemessenen Ersatz seiner Kosten erhalten. Der Antrag muss rechtzeitig, d. h. vor Abgabe der verbindlichen Zusage die Veranstaltung zu übernehmen und auszurichten, gestellt werden und von der Stadt genehmigt sein.

3.4 Vereinsjubiläen

Beim Jubiläum eines Vereins oder einer seiner Abteilungen (25 - 50 - 75 - 100 Jahre) kann die Stadt einen angemessenen Zuschuss gewähren, falls entsprechende Veranstaltungen durchgeführt werden.

3.5 Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitern und lizenzierten Jugendleitern

Für jede von einem lizenzierten Übungsleiter bzw. lizenzierten Jugendleiter abzuhaltende Übungsstunde wird ein Zuschuss von € 1,- gewährt (Höchststundenzahl: 4 Stunden pro Woche).

Als lizenzierte Übungsleiter bzw. lizenzierte Jugendleiter gelten:

a) im sportlichen Bereich

Übungsleiter und Jugendleiter im Sinne der „Richtlinien für die Förderung nichtintensiver sozialer Maßnahmen“ des Landes Hessen.

b) im kulturellen Bereich

Übungsleiter und Jugendleiter, die auf ihrem Gebiet eine gleichwertige Ausbildung (mindestens 120 Ausbildungsstunden usw.) nachweisen können.

Darüber hinaus wird im sportlichen Bereich die Anzahl der zuschussberechtigten Stunden nach den Anträgen ermittelt, die die Vereine zur Gewährung von Übungsleiter-Beihilfen aus den „Richtlinien für die Förderung nichtintensiver sozialer Maßnahmen“ stellen.

3.6 Jugendpflege

Jugendgruppen können für folgende Maßnahmen Zuwendungen der Stadt erhalten.

- a) Bei Teilnahme an Fahrten, Lagern, Ferienmaßnahmen in festen Einrichtungen sowie Verbandsjungendtreffen.
- b) Bei der Teilnahme an Arbeitsseminaren oder Studienfahrten mit festem Programm, die der allgemeinen Bildung der Teilnehmer dienen.

Für die Teilnehmer an Maßnahmen der Ziffern a) und b) werden pro Tag und Teilnehmer mindestens € 1,50 als Richtsatz gewährt.

Die vom Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau für Jugendmaßnahmen zur Verfügung gestellten Mittel werden anteilig auf die Teilnehmer der angemeldeten Maßnahmen verteilt.

Bezuschusst werden Teilnehmer bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Für je angefangene 10 Teilnehmer oder Jugendliche kann zu den gleichen Bedingungen ein Betreuer berücksichtigt werden.

Maßnahmen nach a) werden nur gefördert, wenn sich mindestens sechs (6) Personen beteiligen und die Maßnahme mindestens zwei Tage (das Wochenende wird zu 2 Tagen gerechnet) dauert. Bei den Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr, der DLRG, IRBW und des Roten Kreuzes Mörfelden-Walldorfs kann der Magistrat Sonderregelungen treffen.

3.7 Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportstätten und Einrichtungen

Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportstätten und sonstiger Einrichtungen gewährt die Stadt jährlich einen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der Mitglieder (€ 0,50 pro Mitglied) und nach den folgenden Pauschalsätzen, Verbrauchswerten und tatsächlichen Kosten.

Mit dem jährlichen Zuschuss sind die anfallenden Aufwendungen für Reparaturen und Renovierungsarbeiten pauschal abgegolten.

a) Außensportanlagen

Großfeld	€ 610,00
Kleinfeld	€ 410,00
Rundlaufbahn	€ 610,00
Tennisplatz	€ 255,00
Schießsportanlage - pro Stand -	€ 25,50

b) Substanzerhaltende Maßnahmen

Für substanzerhaltende Maßnahmen an Anlagen und Gebäuden, die im Einzelfall mehr als € 5.100,00 betragen, wird ein Zuschuss von 20% auf die festgestellten zuschussfähigen Kosten gewährt (Bezuschussungsfähigkeit im Sinne dieser Richtlinien).

c) Unterhaltung der Gebäude und Einrichtungen

Für die bauliche Unterhaltung der Gebäude und Einrichtungen wird eine Pauschale von € 6,60 pro qm der anerkannten gemeinnützigen Flächen für Gesellschaftsräume, Dusch- und WC-Anlagen und sportlich genutzten Hallen gewährt.

d) Betriebskosten

Für die Reinigung und Beheizung der anerkannten gemeinnützigen Räumlichkeiten werden folgende Pauschalsätze gewährt:

	Reinigung <u>. qm/jährl.</u>	Heizung <u>p. qm/jährl.</u>
Dusch- u. WC-Anlagen	€ 13,70	€ 9,50
Gesellschaftsräume	€ 2,48	€ 2,90
sportlich genutzte Hallen	€ 4,41	€ 7,80

Diese Pauschalsätze gelten zunächst für die Dauer von 3 Jahren und werden nach dieser Frist überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

e) Hausgebühren und Versicherungen

Die Kosten für Wasser, Kanal, Grundsteuer und Schornsteinfeger für den gemeinnützigen Teil der Gebäude werden in voller Höhe übernommen.

Die Kosten für die Versicherungen des gemeinnützigen Teils der Gebäude (Brandversicherung, Gebäude-Haftpflicht) werden in voller Höhe übernommen.

f) Energiekosten für Warmwasserbereitung

Für die Warmwasserbereitung der Duschanlagen wird eine Pauschale von € 1,30 auf den cbm Frischwasser gewährt.

Für die unter Buchstabe d) und e) genannten Kosten sind die Belege dem Zuschussantrag beizufügen.

Für die konzessionierten Räume und Räumlichkeiten, die im Sinne des Gaststättengesetzes bewirtschaftet werden, wird ein Zuschuss auf 50% der Grundfläche gewährt, wenn diese auch für Vereinszwecke genutzt werden.

Für Sportstätten, für deren Benutzung ein zusätzliches Entgelt erhoben wird, wird kein Zuschuss gewährt.

3.8 Bau von Sport- und Freizeitanlagen

Für den Bau oder Ausbau nicht rentierlicher vereinseigener Sport- und Freizeitanlagen kann die Stadt auf Antrag einmalige Zuwendungen gewähren.

Bauvorhaben, die ganz oder teilweise in Selbsthilfe erstellt werden und dadurch eine Rechnungslegung zur Abrechnung der Zuschusshöhe nicht zu 100% erfüllt werden kann, werden ebenfalls bezuschusst.

Für die Berechnungen werden € 7,50 pro geleistete Arbeitsstunde zugrunde gelegt.

Die Arbeitsstunden sind:

- a) vom planenden Architekten zu bestätigen oder
- b) anhand eines Arbeitsbuches nachzuweisen.

Die Höhe der zuschussfähigen Gesamtkosten richtet sich nach den Planungs- und Orientierungswerten des Landes Hessen sowie nach dem eingereichten Finanzierungsplan bzw. den daraus resultierenden bezuschussungsfähigen Kosten.

Anstelle der Zuwendung kann die Stadt Zinszuschüsse für Annuitätendarlehen gewähren, die von Sportvereinen für den Ausbau ihrer Übungsstätten aufgenommen werden. Die Zinszuschüsse sind auf 15 Jahre befristet und dürfen 7% pro Jahr nicht übersteigen.

Für bereits begonnene Maßnahmen werden keine Zuwendungen mehr bewilligt.

Anmerkung:

Die Baumaßnahmen werden in einer Investitionsförderungsliste erfasst, über deren Reihenfolge der Vereins-, Sport- und Kulturausschuss im Benehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss befindet. Die zuschussfähigen Kosten werden vom Magistrat festgestellt. Die Anträge sind bis zum 31. August für das folgende Rechnungsjahr vorzulegen.

3.9 Übungsgeräte

Für den Ankauf langlebiger Übungsgeräte, die vom Land bezuschusst werden, gewährt die Stadt auf Antrag eine einmalige Zuwendung, die 1/3 des Ankaufspreises nicht übersteigt. In Fällen, bei denen kein Landeszuschuss gewährt wird, entscheiden die in Frage kommenden Ausschüsse.

3.10 Notenmaterial

Für den Ankauf von Notenmaterial der gesang- und musiktreibenden Vereine/Abteilungen gewährt die Stadt eine jährliche Pauschale, die sich nach der Mitgliederstärke der Vereine/Abteilungen richtet:

bis 50 Mitglieder	€ 65,00
bis 100 Mitglieder	€ 130,00
bis 150 Mitglieder	€ 180,00
bis 200 Mitglieder	€ 230,00
bis 250 Mitglieder	€ 270,00
bis 300 Mitglieder	€ 305,00

3.11 Trimmspiele

Trimmspiele werden mit € 100,00 pro öffentlicher Veranstaltung bezuschusst. Es gelten die Richtlinien des DSB.

3.12 Bundesligamannschaften

Vereine, die der obersten Spielklasse angehören, erhalten für erhöhte Aufwendungen einen pauschalen Zuschuss. Der Zuschuss richtet sich nach der Mannschaftsstärke der Bundesligamannschaft und beträgt pro Spieler € 200,00 jährlich. Außerdem wird pro Mannschaft 1 Betreuer bezuschusst.

3.13 Mindestzuschuss

Den Vereinen, die nach Berücksichtigung aller Zuwendungsarten bei der jährlichen Vereinsbezuschung unter dem Endbetrag von € 100,00 liegen, wird ein Mindestzuschuss in Höhe von € 100,00 gewährt.

3.14 Kindersportschule

Für den laufenden Betrieb einer Kindersportschule (KiSS) wird dem Verein jährlich ein Zuschuss entsprechend der vorhandenen Gruppenstärke gewährt.

Gruppe bis	20 Personen:	1.000,00 €
Gruppe bis	40 Personen:	1.750,00 €
Gruppe bis	60 Personen:	2.500,00 €
Gruppe bis	80 Personen:	3.000,00 €
Gruppe bis	100 Personen:	3.400,00 €
Gruppe bis	120 Personen:	3.800,00 €
Gruppe bis	140 Personen:	4.200,00 €
Gruppe bis	160 Personen u. mehr:	max. 4.500,00 €

Die Kriterien bzw. Definition was eine KiSS ist, richtet sich nach den Empfehlungen des LSB Hessen.

4. Schlussvorschriften

4.1 Von den genannten Regelungen sind ausgenommen

1. Freiwillige Feuerwehr
2. Deutsches Rotes Kreuz
3. Verein zur Förderung und Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher e.V.
4. Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e.V. -VdK-
5. Interessengemeinschaft Rettungsdienst Badeseer Walldorf -IRBW-

Mit diesen Vereinigungen werden Sonderregelungen getroffen.

- 4.2 Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuwendungen werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt. Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt alle Unterlagen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse waren und auch die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse belegen, zur Einsicht vorzulegen. Für die Zuschussgewährung der Beträge pro Mitglied wird die Jahresmitgliedermeldung an den übergeordneten zuständigen Dachverband (Landessportbund, Sängerbund usw.) zugrunde gelegt. Die Meldung der Mitgliederstärke und die Anträge auf Zuschüsse müssen bis zum 01. März eines jeden Jahres gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt für das laufende Jahr.

In Zweifelsfällen sind die Anträge zur Stellungnahme dem zuständigen Fachausschuß vorzulegen. Bei Gewährung von Zuschüssen in besonderen Fällen, die hier nicht geregelt sind, sind die in Ziff. 2 "Anwendungsbereiche" enthaltenen Richtlinien zu beachten. Bei Zuschüssen über € 255,00 ist die Zustimmung des zuständigen Fachausschusses erforderlich.

Mörfelden-Walldorf, den 26. April 1978

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Beschlossen am: 25.04.1978
Veröffentlicht am: 05.05.1978

Änderung

Beschlossen am: 26.09.1978
Veröffentlicht am: 27.10.1978

Änderung

Beschlossen am: 13.05.1980
Veröffentlicht am: 30.05.1980

Änderung

Beschlossen am: 23.03.1982
Veröffentlicht am: 02.04.1982
In Kraft getreten am: 03.04.1982

Änderung (3.7 und 3.9)

Beschlossen am: 09.12.1986
Veröffentlicht am: 19.12.1986
In Kraft getreten am: 01.01.1986

Änderung (Ziff. 3.7 Abs. c)

Beschlossen am: 27.03.1990
Veröffentlicht am: 06.04.1990
In Kraft getreten am: 06.04.1990

Änderung Ziff. 3.6 Abs. 2 (DM 3,--)

Beschlossen am: 10.12.1991
Veröffentlicht am: 20.12.1991
In Kraft getreten am: 01.01.1992

Ergänzung Ziff. 3.8 Abs. 2

Beschlossen am: 10.12.1991
Veröffentlicht am: 24.01.1992
In Kraft getreten am: 25.01.1992

Änderung Ziff. 3.5 u. Ergänzung 3.7 b

Beschlossen am: 21.02.1995
Veröffentlicht am: 09.03.1995
In Kraft getreten am: 10.03.1995

Änderung Ziff. 3.6 Abs. 1 u. 2 + neuer Abs.

Beschlossen am: 25.02.1997
Veröffentlicht am: 13.03.1997
In Kraft getreten am: 14.03.1997

Änderung Ziff. 3.11

Beschlossen am: 19.02.2002
Veröffentlicht am: 28.03.2002
In Kraft getreten am: 29.03.2002

Änderung Ziff. 3.14

Beschlossen am: 22.09.2009
Veröffentlicht am: 01.10.2009
In Kraft getreten am: 02.10.2009